

Satzung der  
Motorsportgemeinschaft Uhlenköper e.V. im ADAC



### Genderhinweis

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit der Texte wurde entweder die männliche oder weibliche Form von personenbezogenen Hauptwörtern gewählt. Dies impliziert keinesfalls eine Benachteiligung des jeweils anderen Geschlechts. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

### § 1

#### Name, Sitz und Geschäftsjahr

- I. Der am 15.11.2009 gegründete Ortsclub führt den Namen „Motorsportgemeinschaft Uhlenköper e.V. im ADAC“. Er ist seit dem 01.04.2010 ein eingetragener Verein. Er hat seinen Sitz in Wrestedt und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg zu der Nummer VR 200599 eingetragen.
- II. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Zweck und Ziele, Gemeinnützigkeit

- I. Der Ortsclub betätigt sich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung. Der Ortsclub ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- II. Der Ortsclub fördert den Motorsport, indem er insbesondere selbst Motorsportveranstaltungen durchführt oder seinen Mitgliedern die Teilnahme an Motorsportveranstaltungen ermöglicht. Er betätigt sich dabei im Rahmen der motorsportlichen Regeln der nationalen Motorsportorganisationen.
- III. Der Ortsclub tritt für die Mobilität aller Verkehrsteilnehmer ein unter Berücksichtigung des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes. Bei der Ausübung des Sports sowie bei der Durchführung von Ortsclubveranstaltungen fördert der Ortsclub durch geeignete Maßnahmen den kameradschaftlichen und fairen Umgang der Ortsclubmitglieder untereinander und mit außenstehenden Veranstaltungsteilnehmern. Der Ortsclub trifft geeignete Maßnahmen, um die allgemeine Sicherheit der Sport- und Veranstaltungsteilnehmer zu fördern. Der Ortsclub betätigt sich aktiv auf dem Gebiet der Verkehrssicherheit, des Jugendsports und der Verkehrserziehung von Kindern und Jugendlichen. Der Ortsclub setzt sich für die Erhaltung, Pflege und Nutzung des kraftfahrttechnischen Kulturgutes ein.
- IV. Mittel des Ortsclubs sind nur für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Ortsclubs.
- V. Über die Einnahmen und Ausgaben sind unter Beachtung der §§ 140 ff. der Abgabenordnung ordnungsgemäß Aufzeichnungen zu führen.
- VI. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Ortsclubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- VII. Dem Ortsclub ist eine Jugendgruppe angeschlossen. Das Nähere regelt die Jugendordnung.

- VIII. Der Ortsclub ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.  
(gem. LSB-Aufnahmeordnung, § 5, Ziff. 4).



### § 3

#### Aufwandsentschädigung/Auslagen

Der Vorstand hat Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Ausgaben soweit diese durch die Haushaltslage gedeckt sind. Die Mitgliederversammlung kann nach Haushaltslage auch beschließen, dass an Vorstandsmitglieder Aufwandsentschädigungen bezahlt werden. Die Aufwandsentschädigung ist auf die maximale Höhe der Ehrenamtszuschale gem. § 3 Nr. 26a EStG begrenzt.

### § 4

#### Mitgliedschaft

- I. Jedermann kann Mitglied des Ortsclubs werden. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.
- II. Kinder und (minderjährige) Jugendliche können Jugendmitglied sein. Sie sind außerordentliches Mitglied des Ortsclubs und haben die Rechte und Pflichten gemäß dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- III. Zu Ehrenmitgliedern kann der Ortsclub Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder und sind beitragsfrei.

### § 5

#### Aufnahme

- I. Die Aufnahme in den Ortsclub muss bei diesem besonders beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- II. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung rechtsverbindlich.

### § 6

#### Beiträge

Der Ortsclub erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung festlegt. Die Zahlung erfolgt im Voraus.



## § 7

### Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss.
- II. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung für den Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen erfolgen.
- III. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus der Mitgliederliste des Ortsclubs gestrichen werden, wenn das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt. Gegen die Streichung kann innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnis von der Streichung schriftlich oder in Textform Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung rechtswirksam.
- IV. Wenn es im Interesse des Ortsclubs notwendig erscheint, kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstands aus dem Ortsclub ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, persönlich gegenüber dem Vorstand oder schriftlich Stellung zu nehmen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung abschließend über die Berufung. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

## § 8

### Organe

Die Organe des Ortsclubs sind:

- I. die Mitgliederversammlung sowie
- II. der Vorstand

## § 9

### Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsclubs. Sie muss jährlich stattfinden und wird durch den Vorstand des Ortsclubs einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich, per Fax oder per E-Mail mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Ortsclubs unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.



II. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Bericht der Rechnungsprüfer
- c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahlen
- f) Voranschlag für das Geschäftsjahr
- g) Anträge mit Inhaltsangabe

### § 10

#### Durchführung der Mitgliederversammlung

- I. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. Jugendmitglieder (§ 4 II) sind teilnahme- und redeberechtigt, jedoch ohne Antrags-, Stimm- und (aktives und passives) Wahlrecht.
- II. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet einfache Stimmmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und- bei Abstimmungen mit Stimmzetteln-unbeschriftete Stimmzettel. Eine Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:
  - a) Satzungsänderungen,
  - b) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen,
  - c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandmitgliedes sowie
  - d) Auflösung des Vereins.
- III. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.
- IV. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.
- V. Anträge für die Mitgliederversammlung des Ortsclubs können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingegangen sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderung gerichtet sind.
- VI. Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet sein.

## § 11

### Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Ortsclubs vom Vorstand einzuberufen.



## § 12

### Der Vorstand

- I. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB sind
  - a) der Vorsitzende,
  - b) der stellvertretende Vorsitzende,
  - c) der Schatzmeister,
  - d) der Sportleiter sowie
  - e) der Schriftführer.
- II. Die Zahl der Vorstandsmitglieder soll eine ungerade sein.
- III. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes oder durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam. Der stellvertretende Vorsitzende ist dem Ortsclub gegenüber jedoch verpflichtet, diesen nur bei Verhinderung des Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu vertreten.
- IV. Der Vorstand vertritt den Ortsclub in allen Angelegenheiten nach Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung.
- V. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung bis zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Alle 2 Jahre scheidet Mitglieder des Vorstandes wechselweise aus, erstmals die unter den ungeraden Ziffern geführten, sodann die unter den geraden geführten. Notwendige Nachwahlen des Vorstandes sind von dieser Regelung ausgenommen Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Ortsclubs sein. Die Wiederwahl ist zulässig.
- VI. Die Sitzungen des Vorstandes werden von einem Vorstandsmitglied einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- VII. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist zulässig (§12 I, lit. a-e). Jedoch können das Amt des Vorsitzenden sowie des Schatzmeisters nicht zusammengelegt werden.
- VIII. Bei Aus- oder Wegfall eines Vorstandsmitgliedes während der Amtsdauer bilden die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung allein den Vorstand.
- IX. Zur Unterstützung des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung einen „Beirat“ wählen. Er setzt sich z.B. aus vier Beisitzern zusammen, die folgende Bezeichnungen führen können:
  - a) Automobilreferent
  - b) Motorradreferent
  - c) Pressewart
  - d) Jugendreferent



Die Beisitzer haben Rederecht im Vorstand. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung bis zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Alle 2 Jahre scheidet Mitglieder des Beirates wechselweise aus, erstmals die unter den ungeraden Ziffern geführten, sodann die unter den geraden geführten. Notwendige Nachwahlen des Beirates sind von dieser Regelung ausgenommen. Die Wiederwahl ist zulässig.

- X. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung besonderer Funktionen bzw. zur Erledigung bestimmter Aufgaben „Beauftragte“ bestellen. Die Nominierung ist jederzeit durch Vorstandsbeschluss zu widerrufen oder nach zweijähriger Amtsperiode neu zu bestätigen. Die Beauftragten sind nach Bedarf zu den Vorstandssitzungen zu laden und haben kein Stimmrecht im Vorstand.
- XI. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Wenn Angestellte des ADAC, seiner Regionalclubs oder Ortsclubs Mitglieder des Ortsclubs sind, so ruht während der Dauer der Gehaltsbezüge Stimmrechte sowie aktives und passives Wahlrecht. Diese Bestimmung gilt jedoch nicht für Syndizi.
- XII. Die Haftung der Vorstandsmitglieder bei Wahrnehmung ihrer Pflichten ist gegenüber dem Ortsclub und seinen Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Beweislast für das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit trägt der Anspruchsteller.

### § 13

#### Rechnungsprüfer

Zur Prüfung des Finanzgebarens werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Wiederwahl ist zulässig.

### § 14

#### Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

### § 15

#### Auflösung

- I. Die Auflösung des Ortsclubs kann in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
- II. Im Falle einer Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung mindestens zwei Liquidatoren.

§ 16  
Vermögensverwendung

- I. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Ortsclubs oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen an die gemeinnützige ADAC Luftrettung gGmbH, München, was ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist.



§ 17  
Erfüllungsort und Gerichtsstand, Inkrafttreten

- I. Erfüllungsort für alle Rechte und Pflichten als Ortsclub-Mitglied ist 29559 Wrestedt. Gerichtsstand ist, soweit zulässig, Uelzen. Die vorstehende Satzung wurde durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 02.03.2024 beschlossen.
- II. Mit Beschluss dieser Satzung tritt die vorherige Satzung mit Ablauf des 31.03.2024 außer Kraft.
- III. Mit Außerkraftsetzung der vorherigen Satzung tritt diese Satzung neu in Kraft.

Motorsportgemeinschaft Uhlenköper e.V. im ADAC

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Farnbeck'.

1. Vorsitzender